



Verordnung des Marktes Randersacker über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung) vom 11.12.2019

Aufgrund des Artikels 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt der Markt Randersacker folgende Verordnung:

§ 1 Genehmigungspflicht durch die Gemeinde

- 1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur mit vorheriger Genehmigung durch den Markt Randersacker angebracht werden.
- 2) Der Markt Randersacker legt fest, dass entlang den Ortsstraßen
 - Würzburger Straße, Randersacker
 - Ochsenfurter Straße, Randersacker
 - Klosterstraße, Randersacker
 - Gerbrunner Straße, Randersacker
 - Lindelbach Straße, Lindelbach
 - Rebhügel, LindelbachAnschläge zugelassen sind.
- 3) Es wird generell festgelegt, dass am Kirchplatz, am Place-de-Vouvray mit dem gepflasterten Bereich der Würzburger Straße, im Bereich der Schule, im Bereich des Kindergartens, auf dem Rathausvorplatz nicht plakatiert werden darf.

§ 2 Begriffsbestimmung

- 1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, Banner oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie z.B. Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten, Einrichtungen der Straßenbeleuchtung, Bäume, Informationstafeln, Rohrpfeiler für Verkehrsschilder oder an beweglichen Gegenständen wie z.B. Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus, wahrgenommen werden können.

Plakate, Tafeln und Ständer dürfen nur in der Weise angebracht werden, dass weder Fußgänger noch Fahrzeuge behindert werden. Plakate oder Tafeln über Verkehrsgrund müssen eine untere lichte Höhe von 2,10 m aufweisen. Für hängende Plakate an Masten ist eine maximale Größe von DIN A 1 vorgesehen.

- 2) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen

Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB), bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- 1) Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden. Ebenso von der Beschränkung ausgenommen sind Anschläge (Ankündigungen) für Veranstaltungen, die innerhalb des Marktes Randersacker stattfinden, wobei diese Anschläge oder Ankündigungen frühestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin aufgestellt werden dürfen und spätestens eine Woche nach dessen Ablauf wieder entfernt sein müssen. Generell ist Dauerplakatierung für Veranstaltungen mit gewerblichem Hintergrund (z.B. Flohmärkte) nur für einen Zeitraum von insgesamt 6 Wochen pro Kalenderjahr erlaubt.
- 2) Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu sechs Wochen vor Wahlen, Volks- oder Bürgerbegehren, Volks- oder Bürgerentscheiden, Wahlplakate und ähnliche Werbemittel öffentlich anbringen. Die in § 2 Abs. 2 ausgewiesenen Bereiche sind von jeglicher Art der Wahlwerbung freizuhalten. Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. dem Ereignis, wieder entfernt werden.
- 3) Im Übrigen kann der Markt in besonderen Fällen, insbesondere anlässlich ganz besonderer Ereignisse, im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb der gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

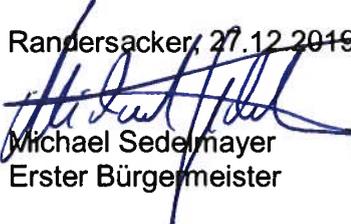
§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach Artikel 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung ohne Genehmigung des Marktes Randersacker Anschläge in der Öffentlichkeit anbringt oder anbringen lässt. Dies gilt ebenfalls für § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung, wenn die dort angeführten Fristen nicht eingehalten werden.
- 2) Anschläge und anderes Darstellungsmaterial können kostenpflichtig zu Lasten des Verursachers entfernt werden, wenn eine besondere Anordnung nicht befolgt wird. Das gleiche gilt bei Nichtanzeige einer Plakatierung oder bei Fehlen eines Impressums, wenn der für die Plakatierung Verantwortliche nicht in zumutbarer Weise ermittelt werden kann und wenn auch ansonsten ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung vorliegt.
- 3) Ist eine Entfernung durch den gemeindlichen Bauhof erforderlich, wird eine Pauschale von **35,00 €** pro Plakat erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Randersacker, 27.12.2019


Michael Sedelmayer
Erster Bürgermeister

